

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 20. Januar 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1928 ab. — (Nr. 2.) Bronzeglocken. — (Nr. 3.) Martinimarktpreise für Heu und Stroh für 1927. — (Nr. 4.) Kirchenfahne. — (Nr. 5.) Reichserziehungswoche. — (Nr. 6.) Evangelische Sonderfahrten in das Heilige Land. — (Nr. 7.) Ersatzwahlen zu dem Ausschuss für kirchliche Wohlfahrtspflege und Stiftungen. — (Nr. 8.) Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Stettin in dem Evangelischen Vereinshaus, Stettin, Elisabethstraße 53. — (Nr. 9.) Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Köslin. — (Nr. 10.) Beschluß der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode betreffend Arbeiterfrage. — (Nr. 11.) Teilnahme der Arbeiter an dem kirchlichen Leben in Gemeindevertretung und Gemeinderat. — (Nr. 12.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Januar 1928.

(Nr. 1.) Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1928 ab.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 19. Dezember 1927, betreffend Senkung der Lohnsteuer ab 1. Januar 1928 — III e. 5500 — auszugsweise zur Nachachtung bekannt:

A.

I. Durch das soeben vom Reichstag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes wird die Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab weiter gesenkt, und zwar:

1. durch Ermäßigung der einzubehaltenden Steuer um 15 v. H., höchstens um 2 RM monatlich (unten II),
2. durch Erhöhung der Kleinbetragsgrenze auf 1 RM monatlich (unten III).

II. Ermäßigung der Steuer.

1. An der bisherigen Berechnung der Steuer ist nichts geändert worden, die Steuer ist in der gleichen Weise wie bisher zu errechnen und abzurunden. Der so ermittelte Steuerbetrag ermäßigt sich aber vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., jedoch höchstens

- a) um 2 RM monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate,
- b) um 0,50 RM wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen,
- c) um 0,10 RM täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage,
- d) um 0,05 RM zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Um dem Arbeitgeber nicht eine neue Arbeit dadurch aufzubürden, daß er erstens den Steuerabzug in der bisherigen Weise berechnen und dann noch von dem so errechneten Steuerbetrag 15 v. H. abziehen muß, werden amtliche Tabellen, und zwar getrennt für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung herausgegeben, aus denen er für jeden Lohnbetrag und für jeden Familienstand die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer ohne irgend welche nähere Berechnung ablesen kann. Näheres siehe Abschnitt C.

2. Die zu 1 bezeichnete Ermäßigung gilt ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer nach den geltenden Vorschriften im einzelnen Falle nach dem System der festen Abzüge, nach dem prozentualen System oder in Pauschbeträgen zu berechnen ist. Jedoch bestehen hier zwei Ausnahmen:

- a) Bei einmaligen Einnahmen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden (z. B. Lantien, Gratifikationen u. dgl., § 73 E. St. G.), tritt eine Ermäßigung bei den einmaligen Einnahmen nicht ein. Die Ermäßigung beschränkt sich auf die laufenden Bezüge; die einmaligen Einnahmen werden also ganz wie bisher besteuert.

b) Wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt und sind daher in jedem Falle 2 v. H. oder — bei Heimarbeitern — 1 v. H. vom vollen Arbeitslohn als Steuer einzubehalten (§ 74 E. St. G.), so ermäßigt sich die Steuer stets um 15 v. H. ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Falle. Die unter II 1 bezeichneten Höchstbeträge gelten hier also nicht.

3. Der nach Abzug der Ermäßigung verbleibende Betrag ist ebenfalls auf den nächsten durch 5 Pf. teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Auch das kann aus den Tabellen entnommen werden.

III. Nichterhebung von Kleinbeträgen.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er

1. bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 1 *RM* monatlich,

2. bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 0,25 *RM* wöchentlich

nicht übersteigt. Die Kleinbeträge sind also gegenüber der bisherigen Regelung um $\frac{1}{4}$ erhöht worden.

IV. Beispiele.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 42 *RM*. Es ist das System der festen Abzüge anzuwenden. Danach sind steuerfrei $24 + 2,40 + 2,40 + 4,80 = 33,60$ *RM*, $42 - 33,60 = 8,40$ *RM*, davon 10 v. H. = 0,84, abgerundet 0,80 *RM*. Dieser Betrag war nach der bisherigen Regelung einzubehalten. Nach der vom 1. Januar 1928 ab getroffenen Neuregelung ermäßigt sich jedoch der Steuerbetrag um 15 v. H., höchstens um 0,50 *RM* wöchentlich. 15 v. H. von 0,80 *RM* = 0,12 *RM*. Die Steuer beträgt also künftig nur $0,80 - 0,12 = 0,68$, abgerundet 0,65 *RM*.

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein monatliches Gehalt von 450 *RM*. Es ist das prozentuale System anzuwenden. Danach sind steuerfrei 100 *RM*. Von dem Rest von $450 - 100 = 350$ *RM* war die Steuer bisher 6 v. H. = 21 *RM*. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 2 *RM*. 15 v. H. von 21 *RM* = 3,15 *RM*. Diese Ermäßigung darf daher hier nur mit dem Höchstbetrag von 2 *RM* berücksichtigt werden. Die einzubehaltende Steuer beträgt also $21 - 2 = 19$ *RM*.

In den Beispielen zu 1 und 2 ist der Steuerbetrag aus den Tabellen, die jetzt neu aufgestellt werden, ohne weiteres abzulesen.

3. Beträgt in dem Beispiel zu 1 der Wochenlohn nur 37 *RM*, so betrug die Steuer bisher 10 v. H. von $(37 - 33,60) = 3,40 = 0,34$, abgerundet 0,30 *RM*. Dieser Betrag ermäßigt sich vom 1. Januar 1928 ab um 15 v. H., höchstens um 0,50 *RM*. 15 v. H. von 0,30 = 0,045 *RM*, $0,30 - 0,045 = 0,255$, abgerundet 0,25 *RM*. Dieser Betrag wird als Kleinbetrag nicht erhoben.

B.

Die im Abschnitt A bezeichneten Änderungen finden auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1927 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Lgb. IV. Nr. 187.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1928.

(Nr. 2.) Bronzeglocken.

Wir nehmen Veranlassung, die genaueste Beachtung unserer allgemeinen Verfügung vom 22. Mai 1922 — Lgb. IV. Nr. 972 —, Kirchl. Amtsbl. 1922 S. 85/86 Nr. 106 —, betreffend das Verbot der Veräußerung von alten Bronzeglocken an Gießereien, erneut in Erinnerung zu bringen.

Eine Veräußerung vorhandener, noch brauchbarer Bronzeglocken kann grundsätzlich nur für den Fall der Überlassung an eine andere Kirchengemeinde in Frage kommen. Zur Veröffentlichung entsprechender Angebote im Kirchl. Amtsbl. sind wir bereit. In jedem Falle ist uns rechtzeitig von der beabsichtigten Veräußerung Bericht zu erstatten.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß die Erfahrungen auf dem Gebiete des Glockengusses und der Glockenberatung durchaus die Möglichkeit zulassen, etwa neu zu beschaffende Gußstahlglocken der vorhandenen Bronzeglocke im Klange anzupassen. In der Regel dürften Bronzeglocken vorzuziehen sein, da bei ihnen der Materialwert bleibt, auch wenn sie sonst unbrauchbar werden.

Lgb. XI. Nr. 2477.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1928.

(Nr. 3.) Martinimarktpreise für Heu und Stroh für 1927.

Im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung Nr. 245 Kirchl. Amtbl. 1927 S. 218 geben wir nachstehend die Preise für Heu und Stroh bekannt:

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Kaufutter				
		Heu		Stroh		
		100 kg		für 100 kg		
		<i>R Mk</i>	<i>Pf</i>		<i>R Mk</i>	<i>Pf</i>
1	Stettin	5	20	Roggenstroh, drahtgepreßt	2	90
				Roggenstroh, bindfadengepreßt . . .	2	40
				Weizenstroh, drahtgepreßt	2	70
				Weizenstroh, bindfadengepreßt . . .	1	90
				Gerste und Haferstroh	2	—

Die vorstehenden Preise verstehen sich für 100 kg frei Waggon Stettin

Lgb. IV. Nr. 3193.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Dezember 1927.

(Nr. 4.) Kirchenfahne.

Nachstehend bringen wir den Kirchengemeinden einen Beschluß der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzial-Synode vom 25. Oktober 1927 über die Anschaffung einer Kirchenfahne zur Kenntnis:

„Um das Bewußtsein kirchlicher Zusammengehörigkeit zu fördern und auch durch äußere Zeichen zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt die Provinzialsynode allen Gemeinden angelegentlich, eine Kirchenfahne anzuschaffen.“

Lgb. IV. Nr. 3005.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Dezember 1927.

(Nr. 5.) Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) beabsichtigt auch in diesem Winter eine Reichserziehungswoche zu veranstalten. Als Termin ist die Zeit vom 29. Januar bis 5. Februar 1928 bestimmt. Das Hauptthema, unter welches die ganze Veranstaltung gestellt werden soll, lautet: „Was ist eine evangelische Schule?“

Die Reichserziehungswoche soll am Sonntag, den 29. Januar 1928, mit besonderen Erziehungs-gottesdiensten eröffnet werden. Am Sonntag abend bzw. an den darauf folgenden Wochentagen sind nach Möglichkeit Familien- und Elternabende zu veranstalten. Vortragsabende mit ausgesprochenem Öffentlichkeitscharakter sollen, wo sie als zweckmäßig erscheinen, nicht ausgeschlossen sein. Zweck der Reichserziehungswoche ist die Befundung des evangelischen Elternwillens, die evangelische Schule zu erhalten und ihren Ausbau im Sinne der neuzeitlichen Forderungen evangelischer Pädagogik zu fördern; jedoch halten wir es für erwünscht, daß hierbei der Hauptnachdruck auf den positiven Aufbau, also auf die innere Begründung des evangelischen Erziehungsgebanten in Schule und Haus gelegt wird. Bei der Vorbereitung ist möglichst darauf zu achten, mit gesinnungsverwandten Erziehungsorganisationen gemeinsam vorzugehen. Literatur können von der Geschäftsstelle des Provinzialverbandes evangelischer Elternbünde in Stettin, Elisabethstraße 69 II, bezogen werden.

Die Herren Geistlichen, den von den Kreissynoden gebildeten Erziehungsausschüssen und den Gemeindefkirchenräten legen wir die Veranstaltung, die überall den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, dringend ans Herz.

Lgb. VI. Nr. 4625.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Dezember 1927.

(Nr. 6.) Evangelische Sonderfahrten in das Heilige Land.

Das Komitee für die Veranstaltung evangelischer Sonderfahrten in das Heilige Land beabsichtigt in der Zeit vom 28. April bis 15. Mai 1928 von Triest ab eine Sonderfahrt in das Heilige Land zu veranstalten und ladet zur Teilnahme ein. Der Preis für die gesamte Reise von Bord Triest bis Bord Venedig oder Triest beträgt bei Seefahrt 3. Klasse und Eisenbahnfahrt 2. Klasse 1050 RM. In diesen Preis sind alle Unkosten einbegriffen. Ausführliche Programme sind durch die Mitglieder des Komitees kostenlos erhältlich (Konsistorialrat D. Falcke-Wernigerode, Sup. Hoppe-Wollin u. a. m.).

Lgb. VI. Nr. 4776.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Dezember 1927.

(Nr. 7.) Ersatzwahlen zu dem Ausschuß für kirchliche Wohlfahrtspflege und Stiftungen.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode (2. Tagung 1927) hat in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1927 beschlossen, den Synodalen Liedte an Stelle des verstorbenen Synodalen Becker und den Synodalen Plager an Stelle des verstorbenen Synodalen Flos als Vertreter in den Ausschuß für kirchliche Wohlfahrtspflege und Stiftungen zu wählen.

Wir bringen den Beschluß zur öffentlichen Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 4585.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1928.

(Nr. 8.) Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Stettin in dem Evangelischen Vereinshause, Stettin, Elisabethstraße 53.

Sonnabend, den 28. Januar 1928 (Konferenzzimmer), 2 Uhr

1. Begrüßung: Generalsup. D. Raehler und Vorsitzender des Provinzialverbandes Eogl. Arbeitervereine D. Thimm.
2. Vortrag: „Die Missionsaufgabe des Christen besonders innerhalb seines Standes.“ (Generalsup. D. Raehler.) Besprechung.
- 5—7 Uhr: Vortrag: „Die Kirche und die soziale Frage auf Grund der Betheler Botschaft.“ (Generalsekretär Grunz-Berlin.)

Sonntag, den 29. Januar 1928

- $\frac{1}{2}$ 10 Uhr: Gemeinsamer Kirchgang (Schloßkirche).
- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Eogl. Gesellenhaus.
- 3 Uhr: Besichtigung der Krüppelanstalt Bethesda-Züllchow.
- $7\frac{1}{2}$ Uhr: Kreisverbandssfest der Stettiner Eogl. Arbeitervereine im großen Saal des Eogl. Vereinshauses.

Montag, den 30. Januar 1928

- 8— $\frac{1}{4}$ 9 Uhr: Morgenandacht.
- $\frac{1}{4}$ 9—11 Uhr: Vortrag: „Welche Aufgaben haben die kirchlichen Körperschaften nach der neuen Verfassung und wie kann sich der Arbeiter an ihnen beteiligen?“ (Konsistorial-Präsident Wahn.) Besprechung.
- $\frac{1}{2}$ 12—1 Uhr: Vortrag: „Die evangelischen Arbeitervereine in ihrer Bedeutung für die Kirche.“ (Arbeitersekretär Krupp.) Besprechung.

Schluß.

Anmeldungen sind zu richten an Pastor D. Thimm, Stettin-Grünhof.

Lgb. VI. Nr. 4638.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1928.

(Nr. 9.) Lehrgang für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften aus dem Arbeiterstande aus dem Regierungsbezirk Köslin in dem Evangelischen Gemeindehause, Köslin, Husarenstraße 1.

Sonnabend, den 11. Februar 1928, 2 Uhr

1. Begrüßung: Generalsup. D. Kalmus und Vorsitzender des Provinzialverbandes Evgl. Arbeitervereine D. Thimm.
2. Vortrag: „Die Missionsaufgabe des Christen besonders innerhalb seines Standes.“ (Generalsup. D. Kalmus). Besprechung.
- 4 Uhr: Kaffeetrinken.
- 5—7 Uhr: Vortrag: „Die Kirche und die soziale Frage auf Grund der Betheler Botschaft.“ (Generalsekretär Grunz-Berlin). Besprechung.
- 7 Uhr: Gemeinsames Abendbrot und zwangloses Zusammensein.

Sonntag, den 12. Februar 1928

- 10 Uhr: Gemeinsamer Kirchgang (Marienkirche).
- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Evgl. Vereinshause.
- 3 Uhr: Kaffeetrinken mit anschließender Besichtigung des Diakonissenhauses Stift Salem.
- 7¹/₂ Uhr: Jahresfest des Evgl. Arbeitervereins im großen Saal des Evgl. Gemeindehauses.

Montag, den 13. Februar 1928

- 8—¹/₄9 Uhr: Morgenandacht. (Sup. Dnnaß).
- ¹/₄9—11 Uhr: Vortrag: „Welche Aufgaben haben die kirchlichen Körperschaften nach der neuen Verfassung und wie kann sich der Arbeiter an ihnen beteiligen?“ (Konsistorial-Präsident Wahn). Besprechung.
- 11—¹/₂12 Uhr: Frühstückspause.
- ¹/₂12—1 Uhr: Vortrag: „Die Evangelischen Arbeitervereine in ihrer Bedeutung für die Kirche.“ (Arbeitersekretär Krupp). Besprechung.

Schluß.

- 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

Lgb. VI. Nr. 4916.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Januar 1928.

(Nr. 10.) Beschluß der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode betreffend Arbeiterfrage.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode, 2. Tagung, hat in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1927 beschlossen:

Die Provinzialsynode bedauert aufs lebhafteste die gegenwärtige Not der Arbeiterschaft in der Zeit der Arbeitslosigkeit und weist die Geistlichkeit auf ihre seelsorgerischen Pflichten gegenüber dieser Notlage hin. Zur Frage der polnischen Arbeiter bekennt sie sich erneut zu dem Beschluß Nr. 41 der letzten Synode.

Vorstehenden Beschluß bringen wir zur Kenntnis und verweisen zugleich auf Beschluß 41 der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode 1925 (Verhandlungen Seite 96—98 und Seite 204).

Lgb. VI. Nr. 4590.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1928.

(Nr. 11.) Teilnahme der Arbeiter an dem kirchlichen Leben in Gemeindevertretung und Gemeindefirchsenrat.

Die Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1927 beschlossen:

Provinzialsynode steht unter dem Eindruck, daß eine aktive Anteilnahme auch der Arbeiter an dem kirchlichen Leben in Gemeindevertretung und Gemeindefirchsenrat dringend erwünscht ist und unbedingt gefördert werden muß.

Lgb. IV. Nr. 3013.

(Nr. 12.) Familienforschung.

Gesucht wird Sterbeurkunde des früheren Apothekenbesizers Oskar Wolff, geboren zu Rybnick (Oberschlesien), der sich in Mecklenburg-Strelitz angekauft hat und 1917 kurz vor Weihnachten im Alter von 80 Jahren gestorben ist. Die Urkunde ist an Frl. Anna Wolff, Greifswald, Grimmer Straße 21, zu senden.

Egb. X. Nr. 3740.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

Superintendent Benkenborff in Garzigar, Kirchentkreis Lauenburg, am 13. Dezember 1927 im Alter von 62 Jahren.

2. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Johannes Scheel am 18. Dezember 1927 zum Hilfsprediger in Kolberg.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen hat der 2. Vereinsgeistliche des Westfälischen Provinzial-Verbandes des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins Pastor Oskar Heinrich auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen:

Dem Kantor Franz Hanne in Görmin, Kirchentkreis Loitz, anlässlich der Niederlegung seines Küster- und Organistenamtes für seine der Kirchengemeinde 30 Jahre hindurch geleisteten treuen und gewissenhafte Dienste.

5. In den Ruhestand versetzt.

Der Kanzleiinspektor Kosty am Evangelischen Konsistorium zum 1. Januar 1928.

6. Ernennung.

Der Pastor Karl Böttke an St. Marien in Stolp ist vom Provinzialkirchenrat der Provinz Pommern unter Zustimmung des Kirchensenates zum Superintendenten des Kirchentkreises Stolp Stadt ernannt.

7. Versetzung.

Der Konsistorialassessor Dr. Ewald Fischer ist infolge seiner Wahl zum Landeskirchenrat in Wiesbaden zum 15. Januar 1928 aus dem Dienste der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union entlassen worden.

8. Berufen.

- a) Der Pastor Schulz an den Warsower Anstalten zum Pastor in Bölschendorf, Kirchentkreis Stettin Land, zum 16. Januar 1928.
- b) Der Hilfsprediger Kees in Altmarrin, Kirchentkreis Körlin, zum Pastor in Altmarrin, Kirchentkreis Körlin, zum 1. Januar 1928.

9. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle in Sophienhof, Kirchentkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Fürstensee, Kirchentkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle zu Gottberg, Kirchentkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Gehalt nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

- d) Die Pfarrstelle Wold. Tyhom, Kirchentkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle in Gülzowshof, Kirchentkreis Loitz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Dr. Richard Dethleffen, Provinzialkonservator von Ostpreußen: Ein Merkbuch für die Denkmalspflege. Zu beziehen von der Firma Bernhard Teichert in Königsberg i. Pr. Das Merkbuch enthält 160 Leitsätze über die Behandlung von Denkmalswerten aller Art. Das Preis soll sehr niedrig gehalten sein.

2. Erich Schlegel: Viel Dank an Paul Conrads Grab. Ein Gedenkbuch über Dr. D. Conrad. 116 Seiten. 3 *Rm.* Verlag Martin Barmack, Berlin W 9, Schellingstraße 5.

3. P. Henselmann, Konsistorialrat beim Evangelischen Oberkirchenrat: „Schule und evangelische Kirche in Preußen.“ 2. durchgesehene und vermehrte Auflage. Langensalza J. Velz. (II. Auflage seit Februar 1927), vgl. unsere Besprechung im Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 83.

4. Dr. Karl Haack, Pfarrer in Breslau: Fichte und Deutschlands Wiedergeburt. Verlag der „Schlesischen Dorfzeitung“, Wohlau, Bez. Breslau. Steif broschiert 2,50 *Rm.*

5. Plakatvordruck A: Einladung zum Gemeindeabend, grün,

Plakatvordruck B: Einladung zum Missionsabend, gelb,

Plakatvordruck C: Einladung, Bekanntmachung, blau.

Die Vordrucke A und B enthalten die vorgedruckte Einladung, die nur noch bezüglich Ort, Zeit usw. zu vervollständigen sind. In dem Vordruck C ist Raum für den Text der Bekanntmachung vorgesehen. Format 21,5×33 cm, Verkaufspreis 10 Stück 1 *Rm.*, 25 Stück 2,25 *Rm.*, 100 Stück 8 *Rm.* Vordruck-Verlag Fromig & Sohn, Frankfurt a. D.

Notiz.

Die Verhandlungen der 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union in ihrer diesjährigen außerordentlichen Tagung sind im Druck erschienen. Je ein Stück ist jedem der Herrn Superintendenten für die Ephoralbücherei zugegangen. Die Verhandlungen werden auch im freien Buchhandel (Verlag Martin Barmack in Berlin W 9, Schellingstraße 5) vertrieben.

